

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Modedesign (B.A.)  
an der Mediadesign Hochschule in der 6. Fassung gültig ab dem 1. Oktober 2016

vom 15.02.2017

Gemäß § 10 Abs. 6 der Grundordnung der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik in der Fassung vom 1. Oktober 2016 erlässt der Akademische Senat der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik (MD.H) folgende Änderungssatzung:

## **§ 1 Änderungen**

In § 4 der Studien- und Prüfungsordnung Modedesign (B.A.) der MD.H wird als Abs. 1 eingefügt:

- (1) Von den Bewerberinnen/Bewerbern sind zehn Studien (Naturstudie, Faltenwurf, Oberflächendarstellung, Abstraktion und Dekonstruktion) und fünf freie Arbeiten vorzulegen, um den Anforderungen des § 5 Abs. 2 OE zu entsprechen.

Die bisherigen Absätze verschieben sich in ihrer Nummerierung daher nach unten wie folgt:

- (2) Beruflich qualifizierte Studienbewerber können nach Maßgabe des § 11 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) immatrikuliert werden, wenn sie eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 11 Abs. 1 BerlHG oder eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gem. § 11 Abs. 2 und 3 BerlHG besitzen. Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BerlHG werden für den Studiengang Modedesign insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als fachlich ähnlich gem. § 3 Abs. 2 OZRP angesehen:
  - Stylist/-in
  - Damen-/Herrenschneider/-in
  - Maßschneider/-in
  - Modenäher/in
  - Industrienäher/-in
  - Stricker/-in
  - Bekleidungstechniker/-in
  - Textilgestalter/-in
  - Kostümbildner/-in
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung, Rechte und Pflichten der Studierenden der MD.H (OZRP).

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.